Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 18

Rubrik: Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bau eines Kinderheims bei Unterwasser. Die st. gallische Gesellschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose beabsichtigt, im „Alpli" bei Unterwasser im Obertoggenburg ein Kinderheim zu bauen und hat Herrn Architekt Truniger in Wil mit der Erstellung von Plänen und Kostenvoranschlag beauftragt. Der Baufonds der Gesellschaft hat eine Höhe von 215,000 Franken erreicht.

Zürcherisch kanton. Gewerbeverein.

Unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Odinga nahm der Vorstand in seiner Sitzung vom 21. Juli Kenntnis von einem Gesuch des Bureau an den Bankrat der zürcherischen Kantonalbank, es möchten den Gewerbetreibenden bei der Belehnung ihrer Liegenschaften die gleichen Vergünstigungen wie den Landwirten eingeräumt werden. Der Bankrat hat das Gesuch abgelehnt unter Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung, welche die Belehnung anderer Objekte als landwirtschaftlicher Grundstücke bis auf 3/4 des Wertes ausschließt. Der Vorsitzende stellte in Aussicht, daß man gegebenenorts auf eine Änderung der Verhältnisse bei der Kantonalbank dringen werde.

Um das schweizerische Kunstgewerbe zu schützen, hat ein Komitee von Interessenten die Veranstaltung einer kunstgewerblichen Weihnachtsausstellung in Zürich beschlossen und zu diesem Zwecke die Gebäude für die schweizerische Kunstausstellung gemietet. Nur in der Schweiz niedergelassene Firmen werden berücksichtigt und die Ausstellungsgegenstände müssen schweizerischen Ursprungs sein. Im Komitee ist der Kantonalverein durch die Herren Dr. Odinga und Max Klinke vertreten. Der Vorstand beschloß, unsere Gewerbetreibenden zur Beteiligung aufzumuntern. Herr Biser, Gewerbesekretär, machte die erfreuliche Mitteilung, daß von gewerbefreundlicher Seite ein größerer Betrag zur Ausbildung tüchtiger einheimischer Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden sei und zur Ausarbeitung eines Statuts für die Ausrichtung von Unterstützungen eine Kommission sich gebildet habe.

Dann kamen zur Sprache die Gesetzesvorlagen vom 26. August. Herr Ingenieur Keller empfahl die Vorlage betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Beamten und Angestellten zur Annahme, da diese Zulagen durch die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung begründet und keineswegs zu hoch angesetzt seien. Der Vorstand stimmte einmütig zu, wobei noch geltend gemacht wurde, daß es im Interesse des Gewerbestandes liege, wenn die Kaufkraft der Konsumenten möglichst erhalten bleibe.

Die gleiche zustimmende Stellung nahm der Vorstand zum Jagd- und Reblausgesetz ein, ebenso zum Gesetz betreffend den Ladenschluß an Werktagen, bei welchem der Referent Herr Gut, Sekretär des Gewerbeverbandes Zürich, nachdrücklich betonte, daß ein früherer Ladenschluß nicht nur für die Angestellten, sondern auch für die Ladeninhaber als große Wohltat zu betrachten sei und sich rasch einleben werde; er bilde zugleich ein vorzügliches Mittel zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz. Das Gesetz nehme sowohl auf die ländlichen als städtischen Verhältnisse Rücksicht. An gewöhnlichen Tagen müssen die Läden um 1/2 9 Uhr, an Samstagen, Vorabenden von gesetzlichen Ruhetagen und an allen Werktagen im Monat Dezember dagegen erst um 9 Uhr geschlossen sein, wobei den Gemeinden noch eine spätere Festsetzung freigestellt sei.

Beim Gesetz über das Ausverkaufswesen hob der Referent Herr Gut hervor, daß die Verordnung betreffend den unlauteren Wettbewerb infolge Entscheides des zürcherischen Kassationsgerichtes sich nicht als ausreichend erwiesen habe, um dem Schwindel im Ausverkaufswesen abzuhelfen; die Verordnung bezieht sich nur auf diejenigen Verkäufe, welche als wirkliche Ausverkäufe bezeichnet sind. Die neue Vorlage umschreibt deutlich, was unter Ausverkauf zu verstehen ist; sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung der zürcherischen Kleinhandels- und Gewerbekammer und entspricht einem dringenden Bedürfnis; sie liegt entschieden im Interesse eines reellen Handels- und Geschäftsverkehrs und damit nicht zuletzt in demjenigen des Konsumenten, der vor Übervorteilung geschützt sein möchte. Auf Antrag des Referenten wurde einstimmig beschlossen, den Sektionen Annahme auch dieser Vorlage bestens zu empfehlen.

Die Sektionen werden vor der Delegiertenversammlung noch Gelegenheit bekommen, sich darüber auszusprechen, ob sie einen bestimmten jährlichen Beitrag pro Mitglied an das zu schaffende ständige Sekretariat zu leisten gewillt sind. Die voraussichtlichen jährlichen Auslagen dürften einen Betrag von Fr. 14,000 erreichen, wenn ganze Arbeit geleistet werden soll.

Verbandswesen.

Schweizer. Dachdeckermeisterverband. Die Generalversammlung vom 29. Juli in Aarau genehmigte Jahresbericht und Rechnung sowie einen Antrag auf Statutenrevision und Vorarbeiten für einen schweizerischen Preistarif. Nach Anhörung eines Referates über Mißstände im Submissionswesen wurde beschlossen, es sei bei den allgemein gewerblichen Organisationen und Behörden darauf zu dringen, daß den Grundsätzen der Muster-Submissionsverordnung des schweizerischen Gewerbeverbandes Eingang verschafft wird. Für die besondern Verhältnisse im Dachdeckergewerbe wird ein abgestufter Minimalpreis aufgestellt. Ferner soll die Frage der Errichtung einer zentralen oder regionalen Berechnungsstelle geprüft werden.

Ausstellungswesen.

Die Genfer Industrie in Zürich. Die gegenwärtigen Ausfuhr-Schwierigkeiten haben eine große Anzahl schweizerischer Exportfabrikanten dazu geführt, dem Inlandmarkt größere Aufmerksamkeit zu schenken. So haben namentlich einige Genfer Häuser Verbindungen mit der deutschen Schweiz angeknüpft, die, wie zu erwarten war, von bestem Erfolge gekrönt waren.

Um diese Bestrebungen zu unterstützen, hat das Genfer Office de l'industrie beschlossen, in Zürich eine Kollektivausstellung der Genfer Industrie zu organisieren, die vom 15. September bis 4. November abgehalten werden soll. Man hofft in Genfer Kreisen, durch diese Ausstellung nicht nur die ostschweizerischen Konsumentenkreise, sondern auch die gerade während des Krieges sich in Zürich besonders zahlreich aufhaltenden Fremden für die Produkte der Genfer Industrie zu interessieren, die während des Krieges eine ganz erstaunliche Entwicklung genommen hat.

Marktberichte.

Der Tafelglasmarkt (Mitgeteilt). Zufolge ungenügender Zuteilung von Kohle seitens der Regierung mußte ein großer Teil der deutschen und der böhmischen Fensterglasfabriken, die jetzt für den Export nach der Schweiz hauptsächlich in Betracht kommen, geschlossen werden. Die Hütten, welche in die Lage versetzt wurden weiterzuarbeiten, müssen die stillegenden Betriebe für den Ausfall entschädigen. Diese Maßnahme in Verbindung mit

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

3724

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

der anhaltenden Verteuerung aller Rohmaterialien und der Arbeitslöhne hat eine ganz bedeutende Erhöhung der Fensterglaspreise zur Folge gehabt. Der plötzliche Aufschlag beträgt für das Saarglas Fr. 1.50 per m², also Fr. 45.— die Kiste und für das böhmische Fabrikat zirka 35—40%. Die rückständigen Aufträge sollen nur noch zur Ausführung gelangen, wenn von den Bestellern zu den früher vereinbarten Preisen ein den erhöhten Gestehungskosten entsprechender Zuschlag bewilligt wird.

Da in erster Linie der Inlandsbedarf gedeckt werden muß, erscheint es fraglich, ob für den Export nach der Schweiz fürderhin genügende Mengen frei bleiben werden, falls es den Bemühungen der Glasfabrikanten nicht gelingt, von der Regierung reichliche Kohlenzuteilung zu erlangen. Die Aussichten für die Zukunft sind also recht beunruhigend, besonders da auch die Glashütte Münster, die einzige Fensterglasfabrik in der Schweiz den Betrieb eingestellt hat.

Auch bezüglich der Gußgläser (Dachglas, Ornament- und Spiegelglas 2c.) lauten die Berichte ähnlich; teils werden bedeutende Preisaufschläge verlangt, teils überhaupt keine Aufträge angenommen, weil die Fabriken für Monate hinaus für den Heeresbedarf engagiert seien.

Verschiedenes.

† **Sägereibesitzer Robert Fehlmann-Urech in Lenzburg** (Aargau) starb am 14. Juli im Alter von 52 Jahren. Durch umsichtige, tatkräftige Arbeit hatte der Verstorbene sein Geschäft aus kleinen Anfängen gehoben und ausgedehnt. Und nun, da es in bester Blüte stand, mußte er mitten aus der Arbeit nach schwerer Krankheit scheiden. Herr Fehlmann lebte ausschließlich seinem Geschäft und seiner Familie. In öffentlichen Angelegenheiten ist er nicht hervorgetreten. Bei seinen Freunden und Arbeitern war sein frohes, leutseliges Wesen, ohne Falsch, geschätzt. Alle werden dem werktätigen Manne ein gutes Andenken bewahren.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Eisenbahnbeamte und Handel. Das Wintersemester beginnt am 3. Oktober 1917. Die Aufnahmeprüfung für die Neueintretenden der 2. Klasse aller Abteilungen und für die 1. Klasse der Schule für Bautechniker findet am 1. Oktober statt. — Anmeldungen sind bis spätestens bis zum 31. August an die Direktion des Technikums zu richten. — Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich unabhängig von dem Resultat der Aufnahmeprüfung nach der Zahl der freien Plätze. — Programme können gegen vorherige Einsendung von 50 Cts. von der Direktionskanzlei bezogen werden.

Submissionswesen der Bundesbahnen. Die Generaldirektion beantragt dem Verwaltungsrat der Bundesbahnen: 1. Der Verwaltungsrat nimmt in zustimmendem Sinne Vormerk von dem Vorhaben der Generaldirektion; a) Die allgemeinen Bestimmungen für die Übernahme und Ausführung von Bauarbeiten und Lieferungen einer Revision zu unterziehen, wobei dem schweizerischen Baumeisterverband Gelegenheit gegeben werden soll, die eingereichten Vorschläge mit ihr zu besprechen; b) Die Normen für die Handhabung des Submissionswesens vom 14. Mai 1913 nach dem vorgelegten Entwurfe zu ändern; 2. Der Verwaltungsrat beauftragt die Generaldirektion, die Eingabe des schweizerischen Baumeisterverbandes im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu beantworten.

Zum Bauverbot in der Schweiz äußert sich ein Fachmann, Herr Dr. H. Purpus (Augsburg) in der „Bauwelt" wie folgt: „In der Schweiz wird ein Gesetzentwurf vorbereitet, der neben Bestimmungen über zu gewährende Stundungen auch ein Bauverbot enthält, nach welchem es bis zum 1. Januar 1925 untersagt sein soll, neue Gasthöfe und Fremdenpensionen zu erstellen und die Bettenzahl durch Erweiterungsbauten zu vermehren. Ausnahmen vom Bauverbot sollen von der Genehmigung des Bundesrates abhängig sein.

Das Bauverbot in der Schweiz ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus bemerkenswert; für deutsche Verhältnisse kann ein solches nicht in Frage kommen. Einen Versuch, ein Gewerbe gewissermaßen auf Kosten eines anderen Gewerbes, das volkswirtschaftlich von nicht geringer Bedeutung ist, zu unterstützen und zu halten, ließe sich unseres Erachtens nur dann in außerordentlichen Fällen rechtfertigen, wenn das eine Gewerbe in äußerster Notlage sich befindet, während die wirtschaftliche Lage des anderen verhältnismäßig gut ist, so daß es eine Einbuße leicht ertragen kann. Ob diese Voraussetzungen für die Schweiz zutreffen, vermögen wir nicht klar zu beurteilen, möchten es aber angesichts der schlechten Lage des gesamten Baumarktes noch bezweifeln."

Eine Schule für die Holzindustrie ist von der Stadt Lausanne eröffnet worden. Vor einem Jahre hatte die waadtländische Hauptstadt ungefähr zur nämlichen Zeit eine ähnliche Anstalt für Mechaniker ins Leben gerufen. Der Erfolg dieser Neuerung führte die Leiter der Lausanner Schulen dazu, ohne Verzug eine zweite